

Sportförderung

Die Förderung des Sports durch die öffentliche Hand ist im Lande Berlin durch das Sportförderungsgesetz (SFG) festgeschrieben. Es wird von der Maxime geleitet, jedem die Möglichkeit zu geben, „sich entsprechend seinen Fähigkeiten und Interessen im Sport nach freier Entscheidung mit organisatorischer oder ohne organisatorische Bindung zu betätigen“ (§ 1 Abs. 1 SFG).

Neben dem Sportförderungsgesetz regeln weitere Gesetze und Verwaltungsvorschriften u.a. die Sportanlagen-Nutzungsvorschriften, die jeweiligen Haushaltsgesetze, die Landeshaushaltsordnung, das Allgemeine Zuständigkeitsgesetz, die Gesetze über die Deutsche Klassenlotterie Berlin und die Stiftung Deutsche Klassenlotterie Berlin sowie das Gesetz über die Errichtung der Anstalt öffentlichen Rechts Berliner Bäder-Betriebe die Sportförderung im Lande Berlin.

Finanzielle Hilfen in Form von Zuwendungen erhalten die als förderungswürdig anerkannten Sportorganisationen, die gemeinnützigen sportbezogenen Zielen und Aktivitäten verpflichtet sind. Für den Spitzen- und Breitensport sowie die Berliner Bürgerinnen und Bürger, die Sport ohne organisatorische Bindung betreiben wollen, halten das Land sowie die Bezirke zahlreiche Sportanlagen jeder Art, Freizeitsportgelegenheiten, Sportmöglichkeiten in freier Natur, Bäder etc. vor.

Verwaltungszuständigkeiten

Das Land Berlin, seine Bezirke sowie der Bund unterstützen den Sport in unterschiedlicher Weise.

Land Berlin

Die Zuständigkeit des Landes erstreckt sich auf alle Bereiche des Freizeit-, Breiten- und Spitzensportes. Da in Berlin Landes- und Kommunalebene zusammenfallen, werden hier ministerielle und kommunale Aufgaben von einer Verwaltungsebene, dem Senat von Berlin, wahrgenommen

Die Federführung in der Sportförderung liegt bei der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport, Abteilung Sport. Zentrale Aufgaben der Sportabteilung sind

- Formulierung von Programm- und Zielvorgaben für die Sportförderung,
- Förderung des Sports durch Gewährung von Zuwendungen an die anerkannten Sportorganisationen für den Sportbetrieb bzw. für besondere Sportveranstaltungen,
- Förderung von Freizeitsportangeboten, insbesondere für Zielgruppen wie z.B. ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen,
- koordinierende Planung neuer Sportstätten (Sportanlagenentwicklungsplanung),
- Schaffen der Rahmenbedingungen für die Betreibung öffentlicher Sportanlagen einschließlich Verwaltung überregional bedeutsamer Sportanlagen.

Zu den Aufgaben des Schulbereichs gehören die Angelegenheiten des Schulsports einschließlich der Schulsport-Wettkampfprogramme.

In der Zuständigkeit der Jugendabteilung liegt die Förderung von Jugendsport-Programmen mit sozialintegrativer Zielsetzung.

Neben der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport sind zahlreiche andere Senatsverwaltungen mit Aufgaben befasst, die den Sport mittelbar oder unmittelbar berühren:

Der Regierende Bürgermeister von Berlin/Senatskanzlei

- Schirmherrschaften, Empfänge, Ehrungen

Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz

- sportmedizinische Betreuung der Freizeit-, Breiten- und Leistungssportler

Senatsverwaltung für Inneres

- Förderung von Sportprojekten zur Gewaltprävention

Senatsverwaltung für Justiz

- Sport im Strafvollzug

Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur

- Sportmuseen

Bezirke

Die auf den Sport bezogene Zuständigkeit der Bezirksämter erstreckt sich hauptsächlich auf die Verwaltung und Vergabe der öffentlichen Sportanlagen (mit Ausnahme der zentral verwalteten Anlagen wie z.B. das Olympiagelände und das Sportforum Hohenschönhausen) sowie auf die Planung und den Bau von Sportanlagen in Abstimmung mit den zuständigen Senatsverwaltungen.

Bund

Auch der Bund unterstützt den Sport in Berlin. Seine Zuständigkeit bezieht sich insbesondere auf die Pflege der auswärtigen Sportbeziehungen, die gesamtstaatliche Repräsentation, den Spitzensport und den Behindertensport. In Berlin fördert er u.a. den Olympiastützpunkt, Bundesstützpunkte, Häuser der Athleten, Zuschüsse zur Standortsicherung sowie internationale Meisterschaften.

Mittel für die Sportförderung

Für die Sportförderung stehen Haushaltsmittel des Landes Berlin zur Verfügung.

Zusätzlich fließen dem Sport Einnahmen aus Mitteln der Deutschen Klassenlotterie Berlin zu. Nach dem Gesetz über die Deutsche Klassenlotterie Berlin und die Stiftung Deutsche Klassenlotterie (DKLB-Gesetz) hat die DKLB jährlich 20 % ihrer Umsatzerlöse aus dem Lotteriegeschäft und ihren Bilanzgewinn an die Stiftung Deutsche Klassenlotterie Berlin abzuführen. Entsprechend der Satzung für die DKLB-Stiftung stehen 25 % der Zweckabgabe für sportliche Zwecke zur Verfügung: 15 % für den Landessportbund sowie 10 % für das Land Berlin.

Aus den Mitteln der DKLB-Stiftung finanziert der Landessportbund seine Personal- und Verwaltungskosten. Weitere Mittel werden über verschiedene Sportförderungsprogramme an Verbände und Vereine weitergegeben. Die dem Land Berlin zufließenden Mittel werden hauptsächlich als Zuwendungen für sportliche Zwecke dem Landessportbund Berlin, den Sportfachverbänden und den Sportvereinen gegeben (Zinszuschüsse für Darlehen für Baumaßnahmen, Unterhaltungsmaßnahmen und Beschaffungen, Betriebskosten der Landesleistungszentren, Zuschüsse und rückzahlbare Zuwendungen für Vereinsinvestitionen - Baumaßnahmen und Beschaffungen - sowie für Landes- bzw. Olympiastützpunkttrainer und für besondere Sportveranstaltungen).

Eine dritte Einnahmequelle für den Sport sind die Mittel, die die Spielbank Berlin jährlich für sportliche Zwecke zur Verfügung stellt, in erster Linie für Erstliga- bzw. Bundesligavereine. Berücksichtigt werden die Werbewirksamkeit der Sportart für Berlin, die Attraktivität der Sportart und die Leistungsstärke der betroffenen Vereine bzw. die erbrachten Leistungen der geförderten Mannschaften.